

V e r h a n d e l t

in der Freien und Hansestadt Hamburg
am Mittwoch, dem 5. September 2018.

Vor mir, dem Hamburgischen Notar
[REDACTED]

erschieden in meinen Amtsräumen Ballindamm 40, 20095 Hamburg:

- (1) Herr [REDACTED]
Anschrift: Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg,
ausgewiesen durch gültigen deutschen Personalausweis,
- (2) Frau [REDACTED]
Anschrift: Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg,
ausgewiesen durch gültigen deutschen Personalausweis,
zu (1) und (2) handelnd nicht für sich, sondern aufgrund Vollmachten vom
8.2.2016/6.8.2018, welche bei Beurkundung im Original vorlagen und in hiermit be-
glaubigter Abschrift dieser Urkunde beigelegt sind, für die

Freie und Hansestadt Hamburg,
Bezirksamt Wandsbek, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Fachamt Management des öffentlichen Raumes,
Anschrift: Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg.

- nachstehend **FHH** genannt -

- (3) Herr [REDACTED]
Anschrift: Grüner Deich 17, 20097 Hamburg,
von Person bekannt,
- (4) Frau [REDACTED]
Anschrift: Grüner Deich 17, 20097 Hamburg,
von Person bekannt,
zu (3) und (4) handelnd nicht für sich, sondern für die

f & w fördern und wohnen AöR,
Anschrift: Grüner Deich 17, 20097 Hamburg.

- nachstehend **Erschließungsträger** genannt -

Hinsichtlich der Vertretungsbefugnis von Herrn [REDACTED] und Frau [REDACTED]
für die f & w fördern und wohnen AöR, Hamburg, wird auf die Veröffentlichung im Amtli-
chen Anzeiger Nr. 9 vom 31.01.2017 (Seiten 159 bis 161) verwiesen. Eine Kopie der
Veröffentlichung wird dieser Urkunde als Anlage beigelegt.

Die Erschienenen erklärten zu meinem Protokoll:

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG (Az.: 12-063)

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch

Bezirksamt Wandsbek
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes

- nachstehend FHH genannt -

und f&w fördern und wohnen AÖR
Grüner Deich 17
20097 Hamburg,

- nachstehend Erschließungsträger genannt -

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1302)

über

Erschließungsmaßnahmen in Hamburg, Farmsen-Berne, entlang der Meilerstraße,
geschlossen.

Inhalt

§ 1 Anlass und Gegenstand des Vertrages	4
§ 2 Umfang der Erschließung	4
§ 3 Sielbaumaßnahmen	5
§ 4 Beleuchtungsanlagen	5
§ 5 Übrige Versorgungsanlagen	5
§ 6 Grundlagen für die Baumaßnahmen.....	5
§ 7 Planung der Erschließungsanlagen.....	6
§ 8 Entwurf, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung.....	6
§ 9 Ausführungsbestimmungen	7
§ 10 Fertigstellung der Anlagen.....	7
§ 11 Kostenregelung	8
§ 12 Haftung und Verkehrssicherungspflicht	8
§ 13 Abnahme und Mängelansprüche	9
§ 14 Übernahme der Erschließungsanlagen.....	9
§ 15 Sicherheitsleistungen	10
§ 16 Voraussetzungen für den Baubeginn.....	10
§ 17 Gültigkeitsdauer.....	10
§ 18 Entgelt für Verwaltungsaufwand	11
§ 19 Säumniszuschläge	11
§ 20 Wirksamwerden.....	11
§ 21 Schlussbestimmungen.....	11

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Erschließungslageplan i. M. 1:500
Anlage 3	Leistungsbeschreibung und technische Regelwerke
Anlage 5	Auflistung der Flurstücke des Erschließungsgebietes
Anlage 6	Merkblatt für die technische Abnahme
Anlage 7	Merkblatt für die Übernahme
Anlage 8	Gesetz über die Anstalt öffentlichen Rechts f&w fördern und wohnen AöR in der Fassung vom 3. April 2007

§ 1

Anlass und Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Erschließungsträger hat, in der FHH – Bezirk Wandsbek, Stadtteil Farmsen-Berne, Meilerstraße, eine Hochbaumaßnahme (Errichtung von drei Gebäuden für die öffentlich-rechtliche Unterbringung von Wohnungslosen und Schutzsuchenden Menschen und einem Gebäude für betreutes Wohnen) durchgeführt. Hierzu werden im Interesse des Vorhabenträgers bauliche Erschließungsmaßnahmen an öffentlichen Wegen notwendig.
- (2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, auf seine Kosten die Erschließung der in Anlage 5 zu diesem Vertrag aufgeführten Grundstücke gemäß der in Anlage 3 zu diesem Vertrag enthaltenen Leistungsbeschreibung durchzuführen, soweit dies nicht nach Maßgabe dieses Vertrages durch Dritte zu erfolgen hat, und der FHH die Erschließungsanlagen zu übereignen.
- (3) Die FHH verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen nach ihrer Fertigstellung und Abnahme in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Umfang der Erschließung

- (1) Die Verpflichtung des Erschließungsträgers zur Erschließung umfasst die Bereitstellung der für die öffentlichen Erschließungsanlagen benötigten Flächen, d. h. deren Erwerb, soweit die vorbezeichneten Flächen nicht bereits in seinem Eigentum oder im Eigentum der FHH stehen, und deren Freilegung. Ferner hat der Erschließungsträger die Erschließungsanlagen herzustellen, für die Anlagen nach §§ 3 und 4 dieses Vertrages gelten die dort festgelegten Regelungen. Der Erschließungsträger trägt die gesamten Kosten nach Maßgabe von § 11 dieses Vertrages.
- (2) Erschließungsanlagen im Sinne dieses Vertrages sind
 - a) die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich
 - Fahrbahnen
 - Parkflächen
 - Geh- und Radwege
 - Mischflächen (i.S.v. § 45 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG))
 - Nebenflächen (i.S.v. § 49 HWG)
 - Überfahrten
 - Straßenbegleitgrün
 - Beleuchtung
 - Lichtsignalanlagen sowie sonstige Verkehrsleiteinrichtungen und Markierungen
 - Straßenentwässerungseinrichtungen
 - Durchlässe(in der Anlage 1 braun angelegt)
 - b) die zur Ableitung des im Erschließungsgebiet anfallenden Oberflächenwassers notwendigen Einrichtungen (Mulden, Gräben, Verrohrungen und Rückhaltebecken etc.) (in der Anlage 1 grün/braun/blau angelegt).

- (3) Ferner ist der Erschließungsträger verpflichtet, die erforderlichen Verkehrszeichen und Straßennamensschilder sowie die erforderliche Straßenausstattung aufzustellen.
- (4) Die Parteien gehen davon aus, dass die zur „Erschließung Meilerstraße“ erforderlichen Maßnahmen einen Gesamtaufwand in Höhe von brutto ca. EUR 418.000,00 zum Gegenstand haben.

§ 3

Sielbaumaßnahmen

Die Herstellung der zur Abwasserbeseitigung erforderlichen Sielanlagen (Schmutz- und Regenwassersiele) wird in einem gesonderten Vertrag mit der Hamburger Stadtentwässerung - Anstalt des öffentlichen Rechts - geregelt und ist insoweit nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 4

Beleuchtungsanlagen

- (1) Mit Planung, Entwurf und Herstellung der notwendigen Beleuchtungsanlagen i. S. von § 2 Absatz 2 Buchstabe a) beauftragt der Erschließungsträger die Hamburg Verkehrsanlagen GmbH. Die vom Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer anerkannten Planungsunterlagen sind dabei zu beachten.
- (2) Über die Einzelheiten gemäß Absatz 1 Satz 1 ist zwischen dem Erschließungsträger und der Hamburg Verkehrsanlagen GmbH ein gesonderter Vertrag zu schließen.

§ 5

Übrige Versorgungsanlagen

Hinsichtlich der übrigen innerhalb der zukünftigen öffentlichen Wegefläche zu errichtenden Versorgungsanlagen (Gas, Wasser, Strom, Fernwärme, Telekommunikation) hat der Erschließungsträger die Verpflichtung, sich mit deren Betreibern in Verbindung zu setzen. Das sind die in Hamburg berechtigten Versorgungsunternehmen, E.ON-Hanse, Hamburg-Wasser, Stromnetz Hamburg GmbH und die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, denen gem. § 69 Abs.1 des TKG (v. 22. Juni 2004 (BGBl. I S.1190), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die Nutzungsberechtigung zum Verlegen von Telekommunikationslinien zu öffentlichen Zwecken in Verkehrswegen übertragen wurde.

Dies gilt für die Lage der erforderlichen Trassen in den zukünftigen öffentlichen Wegeflächen.

Die dafür erforderlichen Arbeiten der Versorgungsträger sind vom Erschließungsträger mit seinen Baumaßnahmen zu koordinieren.

§ 6

Grundlagen für die Baumaßnahmen

- (1) Der Erschließungsträger ist bei der Durchführung der Erschließung an die Festsetzungen des Baustufenplans vom 1955 gebunden, wie sie für die Erschließungsanlagen vorgesehen sind.

- (2) Mit Planung, Entwurf, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung (Leistungsphasen gemäß HOAI § 47 Absatz 1 Nummer 1 - 9 sowie der Leitungstrassenplanung und Koordinierung der Leitungsträger) beauftragt der Erschließungsträger ein leistungsfähiges, fachkundiges und zuverlässiges Ingenieurbüro, das die Gewähr für die technisch einwandfreie und termingerechte Abwicklung bietet. Die Auswahl des Ingenieurbüros bedarf der vorherigen Zustimmung der FHH.
- (3) Der Erschließungsträger hat sich ferner nach den Vorgaben der abgestimmten Wegebau- und Erschließungspläne gemäß §§ 7 und 8 zu richten sowie die diesbezüglichen Weisungen der FHH zu beachten.
- (4) Der Wasserbau ist entsprechend der wasserbehördlichen Zulassung auszuführen.

§ 7

Planung der Erschließungsanlagen

- (1) Die Planung der Erschließungsanlagen ist auf der Basis einer vom Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur geprüften digitalen Gelände- und Bestandsaufnahme zu erstellen.
- (2) Die für die Abstimmung der Straßenbauplanung mit den in der FHH zu beteiligenden Stellen erforderliche Erstverschickung der Unterlagen (Pläne und Erläuterungsbericht) erfolgt durch die FHH. Dabei ist die formale Abwicklung (Vervielfältigung, Versand etc.) vom Ingenieurbüro des Erschließungsträgers zu übernehmen. Die bei der FHH eingegangenen Stellungnahmen werden dem Ingenieurbüro des Erschließungsträgers für die weitere Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Nach Anerkennung der überarbeiteten Planung durch die FHH erfolgt ggf. eine weitere Verschickung. Sofern die Abstimmung zu keinen gravierenden Planungsänderungen geführt hat, erfolgt die Schlussverschickung analog zu Satz 1 und 2.
- (3) Die Wasserbauplanung hat das Ingenieurbüro des Erschließungsträgers mit dem Fachamt Management des öffentlichen Raums des Bezirksamtes Wandsbek sowie anschließend mit den in der FHH üblicherweise zu beteiligenden Stellen abzustimmen.

§ 8

Entwurf, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung

- (1) Der weiteren Bearbeitung sind die schlussverschickten Unterlagen gemäß § 7 Absatz 2 bzw. die Unterlagen gemäß § 7 Absatz 3 zugrunde zu legen.
- (2) Das vom Erschließungsträger beauftragte Ingenieurbüro legt der FHH rechtzeitig vor dem geplanten Ausschreibungstermin die erforderlichen Unterlagen (wie z.B. Entwurfs-, Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen mit Lage- und Höhenplänen, Querschnittszeichnungen, Leistungsbeschreibung und -verzeichnis mit Bemerkungen dazu sowie die zeichnerischen Unterlagen, Deckenhöhen-, Absteck-, Leitungstrassenpläne sowie die Kostenunterlage nach §57 LHO) zu den Teilmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 zur Zustimmung vor. Die erforderlichen Unterlagen sind in Anlage 3 Leistungsbeschreibung näher konkretisiert. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen erteilt oder verweigert, gilt sie als erteilt. Zur ingenieurtechnischen Bearbeitung gehört außerdem die Absteckung und Vermessung der Straßenachse und der Bordkanten - Ausführung durch einen Vermessungsingenieur - sowie der Straßenbegrenzungslinie - Ausführung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung. Der Erschließungsträger ist verpflichtet, der FHH die Daten aus-

schließlich und unwiderruflich kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die FHH ist berechtigt, die Daten zeitlich, sachlich und räumlich uneingeschränkt zu nutzen und ihre Nutzungsrechte zu übertragen bzw. unterzulizensieren oder sonst darüber zu verfügen. Der Erschließungsträger sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere des von ihm beauftragten Ingenieurbüros, der Einräumung des Nutzungsrechtes nicht entgegenstehen und stellt die FHH von sämtlichen Ansprüchen frei.

- (3) Die Bauleistungen sind unter Beachtung der Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge auszuschreiben. Der Erschließungsträger unterrichtet die FHH spätestens zwei Wochen vor der geplanten Vergabe darüber, welchen Unternehmen er die Aufträge erteilen will. Die Vergabe bedarf der vorherigen Zustimmung der FHH. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen erteilt oder verweigert, gilt sie als erteilt.

§ 9

Ausführungsbestimmungen

- (1) Der Erschließungsträger darf erst mit den Bauarbeiten beginnen, wenn die FHH das Ergebnis der ingenieurtechnischen Bearbeitung anerkennt und dem Baubeginn zugestimmt hat.
- (2) Der Erschließungsträger ist verpflichtet, die erforderlichen bauaufsichtlichen, wasserbehördlichen, wegerechtlichen und sonstigen Genehmigungen und Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen. Bei der Aufstellung der Verkehrszeichen sind die Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde zu beachten. Die Straßennamensschilder und die erforderliche Straßenausstattung sind nach den Vorgaben der FHH aufzustellen.
- (3) Die FHH ist berechtigt, die Durchführung der Baumaßnahmen jederzeit zu überprüfen. Dazu hat der Erschließungsträger der FHH den Beginn der Bauausführung mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Erschließungsträger hat eine Begehung und Besichtigung der Baustelle durch Bedienstete der FHH während der gesamten Bauausführung zu gestatten.
- (4) Der Erschließungsträger ist verpflichtet, die Erschließungsanlagen nach Maßgabe dieses Vertrages mangelfrei herzustellen. Bei der Ausführung hat der Erschließungsträger die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Dies umfasst auch die Verpflichtung des Erschließungsträgers, von den für den Bau der Anlagen verwendeten Materialien Proben zu nehmen und diese von einem nach den Richtlinien für die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für bituminöse und mineralische Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAP-Stra) anerkannten Baustoffprüflabor untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse sind der FHH zeitnah vorzulegen.
- (5) Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Erschließungsträger auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen.

§ 10

Fertigstellung der Anlagen

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die in § 2 aufgeführten Anlagen bis zum 31.12.2018 fertig zu stellen. Die Fertigstellungsfrist kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

- (2) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht, nicht fristgerecht oder fehlerhaft, so ist die FHH berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die FHH berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers auszuführen, ausführen zu lassen, in bestehende Werkverträge zu seinen Lasten einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

§ 11 Kostenregelung

- (1) Der Erschließungsträger trägt die Kosten für die in § 2 aufgeführten Erschließungsanlagen in voller Höhe. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die durchzuführende ingenieurtechnische Bearbeitung der Baumaßnahmen.
- (2) Für die im Rahmen dieses Vertrages hergestellten Erschließungsanlagen
- Fahrbahnen
 - Parkflächen
 - Geh- und Radwege
 - Mischflächen (i.S.v. § 45 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG))
 - Nebenflächen (i.S.v. § 49 HWG)
 - Überfahrten
 - Straßenbegleitgrün
 - Beleuchtung
 - Lichtsignalanlagen sowie sonstige Verkehrsleiteneinrichtungen und Markierungen
 - Straßenentwässerungseinrichtungen
 - Durchlässe

sind die Erschließungsbeiträge für die erstmalige endgültige Herstellung für die Grundstücke im Erschließungsgebiet (s. Anlage 1) abgegolten.

§ 12 Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht. Ferner übernimmt der Erschließungsträger bis zur Übernahme der Erschließungsanlagen in die Baulast der FHH gemäß § 14 die Unterhaltung der fertiggestellten Erschließungsanlagen.
- (2) Der Erschließungsträger stellt die FHH von Schadensersatzansprüchen Dritter, die diese im Zusammenhang mit der Herstellung der Erschließungsanlagen gegen die FHH geltend machen, frei.
- (3) Der Erschließungsträger muss vor Beginn der Bauarbeiten das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen, die auch Schäden abdeckt, die von ihm beauftragte Dritte verursachen.
- (4) Die Gefahrtragung und die Verkehrssicherungspflicht des Erschließungsträgers enden im Zeitpunkt der Übernahme der Erschließungsanlagen durch die FHH.

§ 13 Abnahme und Mängelansprüche

- (1) Die vom Erschließungsträger beauftragten Bauleistungen sind von ihm gegenüber den Herstellungsfirmen förmlich abzunehmen.
- (2) Die FHH wiederum nimmt die vom Erschließungsträger nach diesem Vertrag zu errichtenden Erschließungsanlagen ebenfalls förmlich ab. Zu diesem Zweck zeigt der Erschließungsträger der FHH die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an und legt im Einvernehmen mit der FHH den Abnahmetermin fest. An der Abnahme nehmen die Vertreter der zuständigen Dienststellen der FHH teil. Das Ergebnis der Abnahme ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von allen Beteiligten unterzeichnet wird. Bedingung für die Abnahme sind die Erfüllung der Anforderungen des diesem Vertrag als Anlage 6 beigefügten Merkblattes.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von drei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Erschließungsträger und seinen Auftragnehmer zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die FHH berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen.

- (3) Die Abnahme gemäß Absatz 2 kann im Einvernehmen mit der FHH auch zeitgleich mit der Abnahme gemäß Absatz 1 durchgeführt werden.
- (4) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass die Anlagen zum Zeitpunkt der Abnahme die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach diesem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern sowie ausschließlich Materialien verwendet wurden, die den in den entsprechenden Regelwerken beschriebenen Qualitätsanforderungen entsprechen.
- (5) Für die Mängelansprüche beträgt die Verjährungsfrist vier Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der Erschließungsanlagen gemäß Absatz 2.

§ 14 Übernahme der Erschließungsanlagen

- (1) Die Übernahme der Erschließungsanlagen in die Baulast der FHH erfolgt, sobald diese mangelfrei hergestellt und gemäß § 13 Absatz 2 abgenommen sind, jedoch frühestens, wenn 70 % der Grundstücke abschließend bebaut sind, spätestens fünf Jahre nach Abnahme durch die FHH. Die Übernahme ist vom Erschließungsträger schriftlich zu beantragen. Die FHH bestätigt die Übernahme schriftlich.

Eine Übernahme in Teilabschnitten ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

- (2) Voraussetzungen für die Übernahme sind neben den in der Anlage 7 zu diesem Vertrag – Merkblatt für die Übergabe – festgesetzten Punkten die:
 - Übergabe der vom Ingenieurbüro als sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten prüffähigen und gegenüber den Auftragnehmern bezahlten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne der Straßen

und der Gewässer in 2-facher Ausfertigung sowie eines Bestandsplanes nach Vorgaben durch die FHH im Original,

- Vorlage einer durchgeführten Schlussvermessung und der Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung über die Einhaltung der Grenzen,
- Übergabe eines Bestandsplanes über die Abwasseranlagen und sämtliche Oberflächenentwässerungseinrichtungen einschließlich Straßenentwässerungseinrichtungen mit Höhenaufmaß, insbesondere sämtlicher Durchlässe der Straßenentwässerungseinrichtungen,
- Erbringung von Nachweisen über die Untersuchungsbefunde der nach § 9 Absatz 4 geforderten Proben.

§ 15 Sicherheitsleistungen

Auf Sicherheitsleistungen kann gem. § 3 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f&w fördern und wohnen AöR (Anlage 8) verzichtet werden.

Der Investor f&w haftet nicht nur mit dem eigenen Vermögen, sondern ergänzend tritt nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 die Gewährträgerhaftung der FHH ein, die daneben auch die Anstaltslast trägt.

§ 16 Voraussetzungen für den Baubeginn

Bedingung für die Erteilung der schriftlichen Zustimmung der FHH zum Baubeginn ist, dass

- die ingenieurtechnische Bearbeitung anerkannt wurde (§ 9 Absatz 1),
- die für das Bauvorhaben erforderlichen Genehmigungen erteilt wurden (§ 9 Absatz 2),
- das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachgewiesen wurde (§ 12 Absatz 3) sowie
- der Abschluss der in den §§ 3 und 4 genannten Verträgen nachgewiesen wurde.

§ 17 Gültigkeitsdauer

- (1) Dieser Vertrag verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unterzeichnung
 - mit den Erschließungsarbeiten begonnen worden ist.
- (2) Die Gültigkeitsdauer kann auf schriftlichen Antrag des Erschließungsträgers verlängert werden.

§ 18 Entgelt für Verwaltungsaufwand

- (1) Für den im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Durchführung dieses Vertrages entstandenen bzw. entstehenden Verwaltungsaufwand zahlt der Erschließungsträger einen einmaligen Betrag in Höhe von

6.200,- €

(1,5% der Gesamtbaukosten gemäß Kostenberechnung M&O vom 17.04.18)

an die FHH.

- (2) Der Erschließungsträger wird diesen Betrag nach schriftlicher Aufforderung binnen vier Wochen an die Kasse Hamburg überweisen.

§ 19 Säumniszuschläge

Bei verspäteter Zahlung des Betrags gemäß § 18 wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

§ 20 Wirksamwerden

- (1) Dieser Vertrag wird erst wirksam, wenn
- der FHH ein notariell beurkundetes, unbefristetes und unwiderrufliches Angebot des Erschließungsträgers nach der Vorgabe der Finanzbehörde – Liegenschaftsverwaltung - vorliegt, der FHH die für die Herstellung der Erschließungsanlagen erforderlichen Flächen (in der Anlage 1 braun angelegt) entschädigungslos, kosten-, lasten- und nutzungsfrei zu übereignen sowie
 - eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums (Auflassungsvormerkung) zu den Flächen an rangerster Stelle im Grundbuch eingetragen ist.

Für das Übereignungsangebot ist das Vertragsmuster des Immobilienmanagements der Finanzbehörde zu verwenden.

- (2) Spätestens nach erfolgter Übernahme der gesamten Erschließungsanlagen (i. S. v. § 2 Absatz 2 und § 4) und Herstellung der Sielanlagen gemäß § 3 wird die FHH das Vertragsangebot zur Übereignung der für die Erschließungsanlagen notwendigen Flächen gemäß Absatz 1 annehmen.

§ 21 Schlussbestimmungen

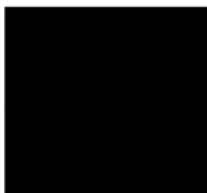
- (1) Diese Vereinbarung ersetzt keine öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die für die Durchführung von Baumaßnahmen erforderlich sind.
- (2) Rechte und Pflichten des Erschließungsträgers aus diesem Vertrag sind auf Dritte nur mit der vorherigen Zustimmung der FHH übertragbar.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

- (4) Wenn die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen des Erschließungsträgers nicht durchgeführt werden, wird das Entgelt nach § 18 nicht an den Erschließungsträger zurückerstattet.
- (5) Die Kosten der notariellen Beurkundung übernimmt der Erschließungsträger.
- (6) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Die Anlage 1 wurde zur Durchsicht vorgelegt. Die Anlagen 3, 5, 6 und 7 wurden vorgelesen. Die Anlage 8 wurde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

(L.S.not.)



W/ D 4

nachrichtlich:

Finanzbehörde
- Amt für Organisation und Zentrale Dienste –

Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Freie und Hansestadt Hamburg

Verfügung

Nach Abschnitt V Ziffer 2 der Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. April 2001 (Amtl. Anz. Nr. 49 vom 30. April 2001, Seite 1433) erkläre ich für vertretungsberechtigt:

Frau [REDACTED]
für den Geschäftsbereich des Bezirksamtes Wandsbek,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Fachamt Management des öffentlichen Raumes



Bezirksamt Wandsbek
Beauftragter für den Haushalt
Az.: 135.30-16/0001

06.08.2018
App [REDACTED]

W/ D 4 - MR

nachrichtlich:

Finanzbehörde
- Amt für Organisation und Zentrale Dienste -

Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Freie und Hansestadt Hamburg

Verfügung

Nach Abschnitt V Ziffer 2 der Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. April 2001 (Amtl. Anz. Nr. 49 vom 30. April 2001, Seite 1433) erkläre ich für vertretungsberechtigt

Herrn [REDACTED]
für den Geschäftsbereich des Bezirksamtes Wandsbek,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Fachamt Management des öffentlichen Raumes



Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für f & w fördern und wohnen AöR berechtigten Angestellten

Nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR in der Fassung vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 107), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299, 326), in Verbindung mit § 2 der Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“ (jetzt „fördern und wohnen“) vom 17. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 318)¹⁾ bedürfen Erklärungen, durch die f & w fördern und wohnen AöR privatrechtlich verpflichtet werden soll, der schriftlichen Form unter der Zeichnung „f & w fördern und wohnen AöR“.

Sie sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie – abhängig vom Wert der zu tätigen Rechtsgeschäfte – gemäß Verfügung der Geschäftsführung vom 1. Juni 2007 über die Zeichnungsbefugnis

- von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung oder
- von einem Mitglied der Geschäftsführung und einer/einem vertretungsbefugten Angestellten oder
- von zwei vertretungsbefugten Angestellten gemeinsam oder
- von einer/einem vertretungsbefugten Angestellten allein unterzeichnet sind.

Entsprechend der Verfügung der Geschäftsführung vom 1. Juni 2007 gilt, dass

1. für den laufenden Geschäftsverkehr – dies betrifft Rechtsgeschäfte mit einem Wert von bis zu 5000,- Euro – Schriftstücke nur von einer zeichnungsberechtigten Arbeitnehmerin oder einem zeichnungsberechtigten Arbeitnehmer rechtsverbindlich unterzeichnet werden können,
2. Rechtsgeschäfte, mit einem Wert von bis zu 50 000,- Euro, der rechtsverbindlichen Unterschrift von zwei zeichnungsberechtigten Arbeitnehmern, dabei von mindestens einem Arbeitnehmer mit einer Zeichnungsbefugnis bis 50 000,- Euro, bedürfen,
3. für Rechtsgeschäfte, deren Wert einen Betrag von 50 000,- Euro übersteigt, neben der rechtsverbindlichen Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Arbeitnehmers mit einer Zeichnungsbefugnis bis 50 000,- Euro auch die Unterschrift des Geschäftsführers von f & w fördern und wohnen AöR bzw. eines zeichnungsberechtigten Arbeitnehmers mit einer Gesamtvollmacht notwendig ist.

Die Erteilung von Zeichnungsbefugnissen an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obliegt ausschließlich der Geschäftsführung. Sie bedarf der Schriftform und wird in der Regel für einen bestimmten Geschäftsbereich ausgesprochen.

¹⁾ Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“ (p & w) vom 21. November 2006, Artikel 3 (HmbGVBl. S. 560), wurde die Verordnung über die Satzung aufgehoben. Im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde wird sie bis zur Neufassung weiter angewendet.

Zeichnungsberechtigte Vertreter für f & w fördern und wohnen – Anstalt öffentlichen Rechts –

Geschäftsführung: Dr. Arne Nilsson (Sprecher), Roberto Klann

Folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ermächtigt worden, für die Angelegenheiten des von ihnen verantworteten bzw. mitverantworteten und nachstehend angegebenen Geschäftsbereichs bzw. Bereichs verpflichtende Erklärungen für f & w fördern und wohnen AöR abzugeben:

Hauptverwaltung, Grüner Deich 17, 20097 Hamburg		Höhe in Euro
Ackermann, Karin	Beschaffungsmanagement	25 000,- Euro
Bandelt, Christa	Projekt- und Immobilienmanagement	10 000,- Euro
Bassen, Silke	Mietmanagement	10 000,- Euro
Bergau, Lars	Controlling	50 000,- Euro
Bosselmann, Renate	Mietmanagement	10 000,- Euro
Döhler, Veit	Beschaffungsmanagement	25 000,- Euro
Elwart, Matthias	Mietmanagement	50 000,- Euro
Eissmann, Monica	Mietmanagement	10 000,- Euro
Erfurt, Karina	Mietmanagement	10 000,- Euro
Graubner, Reinhild	Projekt- und Immobilienmanagement	50 000,- Euro
Hansen, Karin	Projekt- und Immobilienmanagement	50 000,- Euro
Heck, Eckhardt	Leiter Projekt- und Immobilienmanagement	250 000,- Euro
Hingst, Petra	Innenrevision	50 000,- Euro
Jostes, Norbert	Beschaffungsmanagement	10 000,- Euro
Kahlert, Hans-Joachim	Personalmanagement, Vertretung vor Gerichten	50 000,- Euro
Kaiser, Brigitte	Mietmanagement	10 000,- Euro
Kawohl, Uwe	Projekt- und Immobilienmanagement	50 000,- Euro
Klann, Roberto	Geschäftsführer	Gesamtvollmacht
Koch, Angelika	Finanzmanagement	Gesamtvollmacht
Kuchenbecker, Anna Lioubov	Beschaffungsmanagement	10 000,- Euro

Kruse, Rainer	IT-Service	50 000,- Euro
Nilsson, Dr. Arne	Sprecher der Geschäftsführung	Gesamtvollmacht
Özer-Dötsch, Aynur	Beschaffungsmanagement	10 000,- Euro
Reißner, Frank	Projekt- und Immobilienmanagement	50 000,- Euro
Rumey, Susanne	Beschaffungsmanagement	50 000,- Euro
Sauerland, Gabriele	Projekt- und Immobilienmanagement	10 000,- Euro
Schröder, Christiane	Freiwilligenkoordination	25 000,- Euro
Schwendtke, Susanne	Öffentlichkeitsarbeit	25 000,- Euro
Sommer, Jan	IT-Service	50 000,- Euro
Semmler, Monika	Immobilienbeschaffung	50 000,- Euro
Thimm, Klaus	Personalmanagement	50 000,- Euro
Tjaden, Andreas	Kaufmännischer Leiter, Vertretung vor Gerichten	Gesamtvollmacht
Westphalen, Silke	Beschaffungsmanagement	25 000,- Euro
Zahlten, Joachim	Personalmanagement, Vertretung vor Gerichten	50 000,- Euro
Zulski, Anne	Beschaffungsmanagement	10 000,- Euro
Geschäftsbereich Erstaufnahme, Grüner Deich 17, 20097 Hamburg		
Sprenger, Sophia	Leiterin	250 000,- Euro
Baumbach, Rainer		25 000,- Euro
Paulsen, Rosanna		50 000,- Euro
Pierenkemper, Georgie		50 000,- Euro
Wewer, Eleonora		50 000,- Euro
Geschäftsbereich Regelangebote Wohnen 1, Grüner Deich 17, 20097 Hamburg		
Kobusch, Till	Leiter	250 000,- Euro
Öffentliche Unterbringung (Bezirk Bergedorf)		
Amaragbu, Franziska		50 000,- Euro
Öffentliche Unterbringung (Bezirk Eimsbüttel)		
Bock, Gabriela		50 000,- Euro
Öffentliche Unterbringung (Bezirk Harburg)		
Schmid-Janssen, Beate		50 000,- Euro
Öffentliche Unterbringung (Bezirk Hamburg-Mitte 1)		
Valley, Manuela		50 000,- Euro
Öffentliche Unterbringung (Bezirk Hamburg-Mitte 2)		
Winter, Sabine		50 000,- Euro
Geschäftsbereich Regelangebote Wohnen 2, Grüner Deich 17, 20097 Hamburg		
Brams, Anka	Leiterin	250 000,- Euro
Öffentliche Unterbringung (Hamburg-Altona)		
Grube, Torsten		50 000,- Euro
Öffentliche Unterbringung (Hamburg-Nord 1)		
Schinowski, Hans-Jürgen		50 000,- Euro
Öffentliche Unterbringung (Hamburg-Nord 2)		
Plambeck, Jonte		50 000,- Euro
Öffentliche Unterbringung (Bezirk Wandsbek 1)		
Stoffers, Imme		50 000,- Euro
Öffentliche Unterbringung (Bezirk Wandsbek 2)		
Meyer, Christine		50 000,- Euro
Geschäftsbereich Spezialangebote Wohnen, Grüner Deich 17, 20097 Hamburg		
Leo, Martin	Leiter	Gesamtvollmacht
Öffentliche Unterbringung – Spezialangebote für Wohnungslose		
Wollberg, Katrin		50 000,- Euro
Privatrechtliche Vermietung		
Wrzeszcz, Jan		50 000,- Euro
Unterkünfte mit Perspektive Wohnen (UPW)		
Anger, Melanie		50 000,- Euro
Sokolowski, Marina		50 000,- Euro

Schmitt, Karoline	50000,- Euro
Kant, Christiana	50000,- Euro
Geschäftsbereich Eingliederungshilfe, Grüner Deich 17, 20097 Hamburg	
Liess, Renate	Leiterin
Gesamtvollmacht	
Haus Huckfeld, Bahnhofstraße 24, 21218 Seevetal	
Stevens, Mechthild	50000,- Euro
Wohnverbund Farmsen, August-Krogmann-Straße 94, 22159 Hamburg	
Rump, Katrin	50000,- Euro
Betreutes Wohnen, August-Krogmann-Straße 99-101, 22159 Hamburg	
Petersen, Henry	50000,- Euro
Sachsenwaldau, Sachsenwaldau 8, 21465 Reinbek	
Krull, Jochen	50000,- Euro

Alle bisherigen Verpflichtungen der Veröffentlichung vom 13. Februar 2015 verlieren ihre Gültigkeit.

Hamburg, den 17. Januar 2017

f & w fördern und wohnen AöR
- Geschäftsführung -

Amtl. Anz. S. 159

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Vorinformation

Dienstleistungen

Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name und Adressen**
Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Herr Marcel Kautz
Telefon: +49/40/42823-1427
Telefax: +49/40/42731-0747
E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de
NUTS-Code: DE600
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse: <http://www.hamburg.de/fb/>
- I.2) **Gemeinsame Beschaffung**
Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben.
- I.3) **Kommunikation**
Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<http://www.hamburg.de/ausschreibungen/>
Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen.
Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen.
- I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
Regional- oder Kommunalbehörde
- I.5) **Haupttätigkeit(en)**
Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

- II.1) **Umfang der Beschaffung**
- II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags**
Manuelle Nacherfassung des medizinischen Belegguts beihilfeberechtigter Personen im Inputmanagement des Zentrums für Personaldienste (ZPD).
- II.1.2) **CPV-Code Hauptteil**
72512000
- II.1.3) **Art des Auftrags**
Dienstleistungen
- II.1.4) **Kurze Beschreibung**
Ziel ist es, aus vom Auftraggeber digitalisierten Beleggut der beihilfeberechtigten Personen vollständige Datensätze zu erstellen, um diese einer medienbruchfreien elektronischen Bearbeitung zuzuführen. Dies umfasst einen Kreis von rd. 75000 Beihilfeberechtigten zzgl. deren berücksichtigungsfähige Angehörige.
- II.1.5) **Geschätzter Gesamtwert**
- II.1.6) **Angaben zu den Losen**
Aufteilung des Auftrags in Lose: nein
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.1) **Bezeichnung des Auftrags**
- II.2.2) **Weitere(r) CPV-Code(s)**
75130000
- II.2.3) **Erfüllungsort**
NUTS-Code: DE600

Leistungsbeschreibung

für zu erbringende Planungsleistungen für die zukünftig öffentliche Erschließungsanlage aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrags (Erschließungsvertrag)

Zu erbringen sind die Leistungen gemäß HOAI § 47 Absatz 1 Nummer 1 – 9; insbesondere:

- Erstellung der Unterlagen nach §§ 19 und 57 LHO einschließlich aller notwendigen Teilbeiträge unter Verwendung der schlussverschickten Unterlagen gemäß § 7 Absatz 2 bzw. Absatz 3
- Abfrage bei der Feuerwehr/ GEKV hinsichtlich Kampfmittelverdacht
- Erstellung von Lage- und Höhenplänen sowie Querschnittszeichnungen
- Erstellung der Deckenhöhen-, Leitungstrassen-, Absteck- und Bauzeitenpläne
- Erstellung der für die Ausschreibung erforderlichen Unterlagen
- Erstellung der Unterlagen gemäß den Bestimmungen der Baustellenverordnung (§ 3 Abs. 2 BaustellV)
- Planung der Baubehelfe, Bauzwischenzustände und Provisorien für die Baudurchführung, Erarbeitung von Bauzeiten- und Bauphasenplänen und Verkehrsführungsplänen auch für großräumige Umleitungen unter Berücksichtigung der Belange aller am Bau Beteiligten sowie der betroffenen Verkehrsteilnehmer
- Die Bauleistungen auf den öffentlichen Flächen sind nach VOB/A, B und C auszuschreiben. Spätestens bei der Wertung der Angebote für die Bauleistungen ist auf Einhaltung des Handwerksrechts (Einträge in der Handwerksrolle) zu achten.
- Koordination der Ver- und Entsorgungsunternehmen, der Veranstaltungen Dritter (bspw. sportliche Veranstaltungen) und der Arbeiten des Hochbaus in der Planungs- und in der Ausführungsphase

Ob, auf welche Art und Weise und in welchem Umfang die folgenden Untersuchungen durchzuführen bzw. die folgenden Planunterlagen zu erstellen sind, ist mit der FHH frühzeitig und vor Beginn der Entwurfsbearbeitung abzustimmen:

- ✓ Untersuchung der vorhandenen Trummen und Trummenanschlussleitungen, der vorhandenen Asphaltbefestigungen (u.a. Dicke des Aufbaus, Pechgehalt, Korngrößenverteilung) und des Bodens (u.a. auf das Vorhandensein schädlicher Bestandteile, Feststellung der Zuordnungswerte nach den technischen Regeln der LAGA, Korngrößenverteilung, Homogenbereiche)
- ✓ Erstellung der Ausführungsunterlagen für die ggf. erforderlichen Lichtsignalanlagen, die öffentliche Beleuchtung und die Entwässerungsanlagen einschließlich der erforderlichen Abstimmung mit allen am Bau Beteiligten

Technische Regelwerke, Vertrags- und Vergaberichtlinien

- ReStra (Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen) sowie die über die ReStra eingeführten in Hamburg anzuwendenden FGSV-Regelwerke (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen)
- Gültige Rundschreiben - Straßenbautechnik - und -Straßenwesen (RS der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI))

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Straßenbauarbeiten in Hamburg (ZTV/ST. Hmb. 09) einschl. Ergänzungen
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von Sielen in Hamburg (ZTV-SIELE Hmb. 2015)
- Richtlinie für die Unterhaltung der Hamburger Gewässer der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Umweltschutz, Abteilung Wasserwirtschaft U1, Band I und II
- Normierungskatalog zur Erstellung und Bearbeitung digitaler Datenbestände (Bestands-, Planungs- und Entwurfsunterlagen), Teil B: Bestand vom 25.02.2004 (in der 1. Fortschreibung vom 26.10.2004)

Auflistung der Grundstücke des Erschließungsgebietes

Gemarkung Farmsen	
Blatt	Flurstück
8998	5277
7857	5278
7857	2346
90020	2354
.....
.....

BEZIRKSAMT WANDSBEK
DEZERNAT FÜR WIRTSCHAFT, BAUEN UND UMWELT
Fachamt Management des öffentlichen Raumes

Hamburg, _____

Projekt:

Abnahme- und Übernahmeprotokoll

1. Erschließungsanlage: _____

von: _____

bis: _____

2. Erschließungsträger: _____

3. Straßenbaufirma: _____

4. Die Abnahme der Erschließungsanlage auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages Nr. _____ vom _____ fand am _____ durch den Wegebausträger statt.

An der Abnahme haben teilgenommen:

Als Vertreter des Wegebausträgers

_____ Herr

Als Vertreter des Erschließungsträgers

_____ Herr

5. Die Ausführung der Erschließungsanlage wurde begonnen am: _____
und war beendet am: _____

6. Bestätigung über die Fertigstellung von Teileinrichtungen

der Hamburg Wasser (Sielanlagen)
des Landesbetriebes Straßen, Brücken u. Gewässer
(öffentl. Beleuchtung)
der Straßenverkehrsbehörde (Polizeikommissariat)
des Fachamtes MR, Abschnitt Straßengrün
des Fachamtes MR, Abschnitt Wasserwirtschaft
des öffentl. bestellten Vermessers / LGV
(Einhaltung der Grenzen)

<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich
<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich
<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich
<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich
<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich

7. Abnahmebefund

Mängel

- gemäß Anlage: der Hamburg Wasser (Sielanlagen)
 des Landesbetriebes Straßen, Brücken und Gewässer (ÖB)
 der Straßenverkehrsbehörde (Polizeikommissariat)
 des Fachamtes MR, Abschnitt Straßengrün
 des Fachamtes MR, Abschnitt Wasserwirtschaft
 des öffentl. bestellten Vermessers / LGV (Einhaltung der Grenzen)

- bei Asphaltkontrolluntersuchung
 bei Betonwarenkontrolluntersuchung

Bei der Abnahme wurden keine Mängel folgende Mängel festgestellt:

Die Mängel sind unverzüglich, spätestens bis zum _____ zu beseitigen.

Sofern dies nicht geschieht, ist der Wegebausträger jederzeit berechtigt, auf Kosten des Erschließungsträgers die Mängelbeseitigung vornehmen zu lassen. Alle Ansprüche des Wegebausträgers auf Gewährleistung und Schadenersatz bleiben davon unberührt.

8. Die Gewährleistungszeit beträgt 5 Jahre. Sie läuft ab am _____

9. Der Erschließungsträger erklärt durch seine Unterschrift, dass sämtliche vertraglichen Vereinbarungen eingehalten wurden.

Hamburg, den _____

Hamburg, den _____

Für den Erschließungsträger

Für den Wegebausträger

Die nach dem Erschließungsvertrag zu liefernden baubegründenden Unterlagen (Dokumentation des Bauvorhabens) wurden dem Wegebausträger übergeben.

Hamburg, den _____

(Unterschrift des Wegebausträgers)

Die Erschließungsanlage wird mit Ablauf des heutigen Tages vom Wegebausträger übernommen.

Hamburg, den _____

(Unterschrift der Wegeaufsicht)

Merkblatt für die Übernahme

für die an den Wegebausträger zu übergebenden
baubegründenden Unterlagen aufgrund des
öffentlich-rechtlichen Vertrags (Erschließungsvertrag)

- Entwurfs- und Ausführungsunterlagen mit z.B. Lage- und Höhenplänen, Querschnittszeichnungen etc.,
- Leistungsbeschreibung sowie Ausschreibungsunterlagen über das durchgeführte Vergabeverfahren für das/die Straßenbaugewerk(e)
- Ausführungspläne, z.B. Deckenhöhen-, Absteck- und Leitungstrassenpläne, Querschnitte, Längsschnitte für Straßenentwässerungsleitungen/Siele, Detailpläne, Trummenpläne etc.
- Kontrolluntersuchungsunterlagen aller in der Erschließungsanlage verarbeiteten Baustoffe mit entsprechenden Prüfungszeugnissen der Prüflabore
- ggf. straßenverkehrsbehördliche Anordnungen (Polizeikommissariat)
- ggf. Bestätigung der Straßenverkehrsbehörde (Polizeikommissariat) über den anordnungsgemäßen Einbau der Verkehrszeichen und Markierungen
- ggf. Bestätigung des Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) über die mangelfreie Herstellung der öffentlichen Beleuchtung (ÖB)
- ggf. Bestätigung von „Hamburg Wasser“ über die mangelfreie bauliche Herstellung/Anpassung der Sielanlagen und Trummen und deren schadensfreien Zustand
- ggf. Bestätigung des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes-Abschnitt Straßengrün über die mangelfreie Herstellung der gärtnerischen Anlagen/ des Straßenbegleitgrüns
- ggf. Bestätigung des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes-Abschnitt Wasserwirtschaft über die mangelfreie Herstellung der Gewässer
- die sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit dazugehörigen Aufmaßurkunden, Massenberechnungen und Abrechnungszeichnungen (Für die Abrechnung ist eine Abrechnungszeichnung im Maßstab 1:250 herzustellen. Zeichnung 2-fach in Papierform und digital auf CD-ROM im dwg-Format übergeben. In der Zeichnung müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein. Die Abrechnungszeichnung muss für die Einpflege in die Feinkartierung der Straßenerhaltung aufbereitet sein. Die neu hergestellten Flächen-, Punkt- und Linienobjekte müssen gemäß Objektschlüsselkatalog "OSKA_Straßenkataster" in .shp-Dateien abgegeben werden. Es ist das Koordinatensystem ETRS89 UTM Zone 32N zu benutzen sowie die Tabellenstruktur der "Feinkartierung Hamburg Wandsbek" zu übernehmen, welche vom AG zur Verfügung gestellt wird. Die Daten (.shp; .shx; .prj; .dbf; .sbn; .xml) sind digital auf einem Datenträger sowie 2-fach als Plot im Maßstab 1:250 abzugeben. Die Daten sind vorab zur Prüfung digital zur Verfügung zu stellen).
- Bautagebuch und Fotodokumentation des Baugeschehens.
- Revisionspläne der Straßen und ggf. der Gewässer nach Vorgabe des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes (digital und analog)
- Revisionspläne über die Abwasseranlagen und sämtliche Oberflächenentwässerungseinrichtungen, insbesondere Durchlässe, einschl. Straßenentwässerungseinrichtungen mit Höhenaufmaß (digital und analog).
- Vermessungs-, und Katasterunterlagen mit Vorlage einer durchgeführten Schlussvermessung und der Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder des Landesbetriebes für Geoinformation und Vermessung (LGV) über die Einhaltung der Grenzen
- Nachweis der Eintragung einer Baulast und Grunddienstbarkeit für die Gehwege und Entwässerungsanlagen bzw. -einrichtungen (Geh- und Leitungsrechte gem. B-Plan)
- _____

**Gesetz über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AÖR
In der Fassung vom 3. April 2007**

Fundstelle: HmbGVBl. 2007, S. 107

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 7. März 2017
(HmbGVBl. S. 64)

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Name

Die durch dieses Gesetz errichtete Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“ (p & w) führt den neuen Namen f&w fördern und wohnen AÖR.

§ 2

Aufgaben, Beteiligungen

(1) F & w fördern und wohnen AÖR ist ein Unternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg, das soziale Dienstleistungen anbietet für Menschen, die auf Hilfen angewiesen sind. Dazu gehört auch die Förderung der Integration von geflüchteten Menschen und anderen auf Hilfe angewiesenen Personengruppen. Der Zweck des Unternehmens wird insbesondere erfüllt durch stationäre, teilstationäre und ambulante Leistungen auf den Gebieten der Betreuung, Rehabilitation und Unterbringung, durch die Bereitstellung von Unterkünften beziehungsweise öffentlich geförderten Wohnungen für Menschen, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können, sowie durch sonstige, mit dem Unternehmenszweck zusammenhängende Maßnahmen. Das Unternehmen kann Behinderteneinrichtungen, Wohnheime, Wohnungen, Unterkünfte für Wohnungslose und andere auf öffentliche Unterbringung Angewiesene sowie sonstige Einrichtungen erwerben, errichten, anmieten, vermieten und betreiben, die der Erfüllung der Unternehmenszwecke und der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung dienen. Von f & w fördern und wohnen AÖR erworbene, errichtete oder angemietete Wohnungen können von f & w fördern und wohnen AÖR als öffentliche Unterkunft genutzt oder an Inhaber eines Dringlichkeitsscheines, einer Dringlichkeitsbestätigung oder eines Wohnberechtigungsscheines nach § 16 des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes vermietet werden. Rechtsvorschriften, die die zweckfremde Nutzung von Wohnraum von einer Genehmigung abhängig machen, bleiben unberührt. Zur Förderung der Integration von geflüchteten Menschen und anderen auf Hilfe angewiesenen Personengruppen sowie der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Strukturen in den Stadtteilen können im Verhältnis zur Bereitstellung von Unterkünften beziehungsweise öffentlich geförderten Wohnungen in einem Umfang von deutlich untergeordneter Bedeutung auch frei finanzierte, nicht preisgebundene oder von der Belegungsbindung freigestellte Wohnungen an Haushalte, die nicht im Besitz eines Dringlichkeitsscheines, einer Dringlichkeitsbestätigung oder eines Wohnberechtigungsscheines nach § 16 des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes sind, vermietet werden. Die frei finanzierten, nicht preisgebundenen oder von der Belegungsbindung freigestellten Wohnungen müssen sich in räumlicher Nähe zu Unterkünften beziehungsweise öffentlich geförderten Wohnungen befinden und ihr Anteil am Gesamtwohnungsbestand in dem von f & w fördern und wohnen AÖR errichteten, erworbenen oder angemieteten Wohnquartier darf jeweils maximal ein Fünftel betragen. Im Rahmen der Hauptzwecke des Unternehmens können alle Leistungen er-

bracht werden, die aufgrund von Änderungen im Sozialleistungsrecht oder aufgrund von Veränderungen im betreuten Personenkreis erforderlich werden. F & w fördern und wohnen AÖR ist den Grundsätzen eines leistungsfähigen, sparsam und eigenverantwortlich wirtschaftenden Unternehmens verpflichtet.

(2) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg kann f & w fördern und wohnen AÖR durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben, die im sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 stehen, zur Erfüllung übertragen (Auftragsangelegenheiten), auch soweit sie hoheitlicher Art sind. F & w fördern und wohnen AÖR übernimmt darüber hinaus - entsprechend seinem Leistungsvermögen - in Notsituationen oder in Katastrophenfällen nach Maßgabe von Anweisungen des Präses der zuständigen Behörde weitere Aufgaben. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, von f & w fördern und wohnen AÖR Investitionen und deren Rückbau auf Grundstücken zu verlangen, die dem Landesbetrieb Pflegen & Wohnen oder der Anstalt vorübergehend für Zwecke der Unterbringung überlassen worden sind oder in Zukunft überlassen werden. Die Kosten für die Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3 werden f & w fördern und wohnen AÖR durch die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet, soweit sie nicht durch zu erhebende Entgelte oder Gebühren gedeckt werden können.

(3) F & w fördern und wohnen AÖR kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398), in der jeweils geltenden Fassung und die §§ 65 und 67 bis 69 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Beteiligt sich f & w fördern und wohnen AÖR mit mehr als 20 vom Hundert am Grund- oder Stammkapital eines anderen Unternehmens, sind die sich aus den §§ 53 und 54 HGrG ergebenden Rechte und Pflichten, die Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO sowie die Rechte der für das Sozialwesen und der für die Finanzen zuständigen Behörden gemäß § 4 Absatz 2 in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dieses Unternehmens aufzunehmen.

(4) F & w fördern und wohnen AÖR hat die vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg festgelegten öffentlichen Interessen, insbesondere die sozial-, arbeitsmarkt-, ausbildungs- und umweltpolitischen Ziele zu beachten.

§ 3

Eigenkapital, Gewährträgerhaftung, Anstaltslast

(1) Das Stammkapital der Anstalt beträgt 10000000 Euro. Das Eigenkapital steht der Freien und Hansestadt Hamburg zu.

(2) Für die Verbindlichkeiten von f & w fördern und wohnen AÖR haftet neben deren Vermögen die Freie und Hansestadt Hamburg als Gewährträgerin unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen von f & w fördern und wohnen AÖR nicht zu erlangen ist (Gewährträgerhaftung).

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt als Gewährträgerin von f & w fördern und wohnen AÖR sicher, dass die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig bleibt (Anstaltslast).

§ 4

Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg

(1) Die für das Sozialwesen zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) beaufsichtigt die Einhaltung dieses Gesetzes und der Satzung (Rechts- und Organaufsicht).

(2) Die Aufsichtsbehörde und die für die Finanzen zuständige Behörde sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb, in die Bücher und Schriften von f & w fördern und wohnen AöR und der von der Anstalt gegründeten Gesellschaften nehmen.

(3) Die für die Finanzen zuständige Behörde erteilt dem Aufsichtsrat die Entlastung. Die Entlastung ist durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Behörde auszusprechen, die oder der nicht Mitglied des Aufsichtsrates ist.

§ 5

Organe

(1) Organe von f & w fördern und wohnen AöR sind:

1. der Aufsichtsrat und
2. die Geschäftsführung.

(2) Die Mitglieder der Organe haben über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von f & w fördern und wohnen AöR Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

§ 6

Zusammensetzung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern, darunter mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Aufsichtsbehörde als Vorsitzende oder Vorsitzender, die - soweit sie nicht gemäß Absatz 2 zu wählen sind - vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg berufen und abberufen werden. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden.

(2) Ein Drittel der Mitglieder wird in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von f & w fördern und wohnen AöR gewählt. Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren und das Ausscheiden der zu wählenden Mitglieder regelt der Aufsichtsrat durch eine Wahlordnung; sie ist den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) Bei der Wahl und der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder sollen die vorschlagenden Stellen darauf hinwirken, dass Frauen und Männer mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe berücksichtigt werden.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens für die nach § 102 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509), in der jeweils geltenden Fassung zulässige Zeit bestellt werden. Erneute Berufung und Wiederwahl sind zulässig. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht berufen oder gewählt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, tritt das nächstgewählte Ersatzmitglied ein. Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden.

(5) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet diese oder dieser aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Das Gleiche gilt für die Ausschüsse nach § 7 Absatz 7 mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.

(7) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die schriftliche Stimmabgabe ist möglich.

(8) Können zu Gegenständen der Tagesordnung wegen mangelnder Beschlussfähigkeit nach Absatz 6 keine Beschlüsse getroffen werden, so ist der Aufsichtsrat innerhalb von 14 Tagen erneut einzuberufen. Ist er dann wieder nicht beschlussfähig, kann über die Gegenstände der Tagesordnung mit Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 7

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführerinnen beziehungsweise Geschäftsführer zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten von f & w fördern und wohnen AÖR verlangen, die Bücher und Schriften einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Umsetzung der Unternehmensziele und die Zielerreichung.

(2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung. Die Bedingungen der Anstellungsverträge und deren Änderung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Der Aufsichtsrat hat die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer zu bestellen, den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss zu erteilen, den Jahresabschluss festzustellen, den Lagebericht zu genehmigen, die Geschäftsführung zu entlasten und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.

(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen

1. die Bestellung und Abberufung der Führungskräfte der ersten Ebene unterhalb der Geschäftsführung,
2. die Bestellung und Abberufung der neben der Geschäftsführung vertretungsberechtigten Personen von f & w fördern und wohnen AöR, deren Vertretungsbefugnis sich auch auf Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes erstreckt; eine Generalvertretungsbefugnis darf nicht erteilt werden,
3. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
4. die Festlegung von allgemein gültigen Entgelten,
5. an den Senat zu richtende Anträge auf Erlass von Gebührenordnungen,
6. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
7. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze,
8. die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
9. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,
10. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,
11. der Erwerb, die gänzliche oder teilweise Veräußerung, die Erhöhung oder Belastung von Beteiligungsrechten oder Maßnahmen vergleichbarer Bedeutung (zum Beispiel Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderungen des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen,
12. die Schaffung und Aufhebung von Behinderteneinrichtungen, Wohnunterkünften und Betriebsstätten sowie die Errichtung und die Verwaltung von Wohnungen,
13. die Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und die Leitungsteams der Einrichtungen und der sonstigen Betriebsstätten,
14. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg und gegen Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg mit Mehrheit beteiligt ist, sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher

Bedeutung; ausgenommen sind Rechtsmittel, sofern sie im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens eingeleitet werden (zum Beispiel Widerspruchsverfahren),

15. Rechtsgeschäfte, an denen Aufsichtsratsmitglieder persönlich oder als Vertreterin oder Vertreter einer Handelsgesellschaft beziehungsweise einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind,
16. die Gewährung von Spenden, Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen, die einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Wert übersteigen,
17. die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Tochtergesellschaften und Beteiligungen, soweit sie in personeller oder finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind,
18. weitere, für die Entwicklung von f & w fördern und wohnen AÖR bedeutsame strukturelle Angelegenheiten.

Das Nähere regelt die Satzung.

(5) Der Aufsichtsrat beschließt über Änderungen der Satzung (§ 12). In der Satzung kann bestimmt werden, ob neben den in Absatz 4 aufgeführten Geschäften weitere Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen. Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

(6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse mit mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder durch einstimmigen Beschluss zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 8

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einer Person oder mehreren Personen (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer). Bei einer mehrköpfigen Geschäftsführung trägt die Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung. Ein Mitglied kann vom Aufsichtsrat zur Sprecherin oder zum Sprecher der Geschäftsführung bestellt werden.

§ 9

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung leitet f & w fördern und wohnen AÖR. Sie hat die Vorschriften dieses Gesetzes, die allgemeinen Rechtsvorschriften sowie die Bestimmungen der Satzung zu beachten und auf ihre Einhaltung zu achten. Die Geschäftsführung ist dem Unternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die für den Umfang

ihrer Befugnisse, das Unternehmen zu vertreten, durch Weisungen der Aufsichtsbehörde festgesetzt sind.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung können an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen und zu den Gegenständen der Tagesordnung Stellungnahmen abgeben. Sie haben auf Anordnung der oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder auf Beschluss des Aufsichtsrates an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 10 Vertretung

(1) F & w fördern und wohnen AöR wird von der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Geschäftsführung kann Vertretungsbefugnisse auf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von f & w fördern und wohnen AöR delegieren. Das Nähere regelt die Satzung. Die Delegationsregelungen werden im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht.

(2) Erklärungen, durch die f & w fördern und wohnen AöR privatrechtlich verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam, wenn sie unter Beachtung der Vertretungsregelung nach Absatz 1, der dazu erlassenen Satzungsbestimmungen und der Delegationsregelung erfolgen. Soweit rechtsverbindliche Erklärungen mit Hilfe automatischer Einrichtungen abgegeben werden, bedarf es keiner Unterschriften und Namenswiedergaben.

§ 11 (aufgehoben)

§ 12 Satzung

Die Satzung der Anstalt enthält Regelungen zu allen Angelegenheiten, die nach diesem Gesetz der Satzung vorbehalten sind, sowie nähere Vorschriften über die innere Verfassung der Anstalt, über die Befugnisse und Pflichten der Organe und die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung. Dazu gehören insbesondere Regelungen über Zusammensetzung, Organisation, Geschäftsverteilung, Befugnisse und Pflichten der Geschäftsführung sowie über Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates. Änderungen der Satzung sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

§ 13 Wirtschaftsführung

(1) F & w fördern und wohnen AöR ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Bei der Wirtschaftsführung sind die Ziele und Aufgabenstellungen gemäß § 2 Absatz 1 und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 Absatz 1 LHO zu beachten.

(2) F & w fördern und wohnen AöR finanziert sich vorrangig durch

1. privatrechtliche Entgelte, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen für erbrachte Leistungen erhoben werden; dazu gehört auch die Vereinnahmung von Mieten und Nutzungsentgelten für Wohnraum,
2. Erhebung von Gebühren für gebührenpflichtige Leistungen oder Inanspruchnahmen (§ 14).

Für die Wahrnehmung von Auftragsangelegenheiten erhält f & w fördern und wohnen AöR Kostenersatz aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit die Aufwendungen nicht anderweitig finanzierbar sind.

§ 14 Gebühren

(1) F & w fördern und wohnen AöR hat Anspruch auf Zahlung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen öffentlicher Unterbringungen. F & w fördern und wohnen AöR stehen außerdem Verwaltungsgebühren für die Vornahme von Amtshandlungen und für erfolglose Widerspruchsverfahren nach § 3 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 392), in der jeweils geltenden Fassung zu. Die Vorschriften des Gebührengesetzes sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) festzulegen. Bei der Ermittlung der durch Gebühren abzudeckenden Kosten ist § 6 Absätze 1 und 2 des Gebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 15 Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746, 3747), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach dortiger Prüfung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zum Ende des vierten Monats des neuen Geschäftsjahres der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Aufsichtsrat vorgelegt. Der Aufsichtsrat hat bis zum Ende des sechsten Monats den Jahresabschluss festzustellen, den Lagebericht zu genehmigen, die Geschäftsführung zu entlasten und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen. Soweit sich aus der Feststellung des

Jahresabschlusses Änderungen ergeben, sind diese der für die Finanzen zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 HGrG entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO wahr.

(5) Der Jahresabschluss ist im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.

§ 16 Abgabefreiheit

(1) Die aus Anlass des Vermögensüberganges erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen einschließlich der erforderlichen Eintragungen und Berichtigungen in den öffentlichen Büchern und Registern sind von Abgaben und Gebühren der Freien und Hansestadt Hamburg und der ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts befreit. Das Gleiche gilt auch für Steuern, soweit der Freien und Hansestadt Hamburg das Recht der Gesetzgebung hierfür zusteht.

(2) Für Wegebaumaßnahmen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fertig gestellt waren, verzichtet die Freie und Hansestadt Hamburg auf die Erhebung der Erschließungs- und Ausbaubeiträge. Für Siedlungsmaßnahmen, die vor dem 1. Januar 1995 fertig gestellt waren, wird auf die Erhebung von Siedlungs- und Siedlungsanschlussbeiträgen verzichtet.

(3) Die anlässlich des Vermögensübergangs erforderlich werdende Einräumung von unentgeltlichen Nutzungsrechten an den bei der Freien und Hansestadt Hamburg verbleibenden beziehungsweise an f & w fördern und wohnen AÖR übergehenden Grundstücken wird zugelassen.

§ 17 Finanzkontrolle

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 104 LHO. Die §§ 99 bis 103 LHO sind nicht anzuwenden.

§ 18 Personals, Bestandssicherungsklausel, Versorgungsbezüge

(1) Für die Arbeitsverhältnisse der bei den vormaligen Landesbetrieben Pflegen & Wohnen (P & W) und Landwirtschaft des Heinrich-Eisenbarth-Heimes tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg, die mit Gründung der Anstalt durch Gesetz auf diese übergeleitet wurden, gelten die folgenden Bestimmungen. Betriebsbedingte Kündigungen durch f & w fördern und wohnen AÖR im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Die Anstalt übernimmt sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten des Landesbetriebes Pflegen & Wohnen und des Landesbetriebs Landwirtschaft des Heinrich-Eisenbarth-Heimes. Sie trägt dafür Sorge, dass die Rechtsstellung der übergeleiteten Beschäftigten und die von ihnen erworbenen Besitzstände infolge der Umwandlung in eine Anstalt öffentlichen Rechts nicht eingeschränkt werden (Bestandssicherungsklausel). Ein Widerspruchsrecht der bisher beim Landesbetrieb Pflegen & Wohnen und beim Landesbetrieb Landwirtschaft des Heinrich-Ei-

senbarth-Heimes tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg ist verpflichtet, für den Fall der Überführung von f & w fördern und wohnen AöR in eine andere Trägerschaft dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten, die zum Stichtag des Übergangs auf f & w fördern und wohnen AöR bei dem Landesbetrieb Pflegen & Wohnen und dem Landesbetrieb Landwirtschaft des Heinrich-Eisenbarth-Heimes beschäftigt waren, von dem neuen Träger unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist außerdem verpflichtet, im Falle einer Überführung des gesamten Unternehmens in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf deren Wunsch unter Wahrung der bei f & w fördern und wohnen AöR erreichten Lohn- und Vergütungsgruppe und Beschäftigungszeit wieder in den Diensten der Freien und Hansestadt Hamburg zu beschäftigen (großes Rückkehrrecht). Im Falle der Überführung einzelner Behinderteneinrichtungen, Wohnunterkünfte oder anderer Einrichtungen von f & w fördern und wohnen AöR oder Teilen von ihnen in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung von f & w fördern und wohnen AöR ist f & w fördern und wohnen AöR verpflichtet, den Beschäftigten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen oder Beamte beim Landesbetrieb Pflegen & Wohnen oder beim Landesbetrieb Landwirtschaft des Heinrich-Eisenbarth-Heimes beschäftigt gewesen sind, unter Wahrung der bei der Anstalt erreichten Lohn- oder Vergütungsgruppe sowie Beschäftigungszeit den Verbleib in der Anstalt zu ermöglichen (kleines Rückkehrrecht).

(2a) Im Falle eines in Absatz 2 Satz 2 oder 3 genannten Trägerwechsels hat der Vorstand oder die sonstige Geschäftsführung des neuen Trägers alle über ein großes oder kleines Rückkehrrecht verfügenden Beschäftigten über den Trägerwechsel und ihr Rückkehrrecht schriftlich zu unterrichten. Die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Mitteilung dem Vorstand oder der Geschäftsführung schriftlich mitteilen, dass sie von ihrem Rückkehrrecht Gebrauch machen. Die Überführung der Arbeitsverhältnisse in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg im Falle des großen Rückkehrrechtes oder in den Dienst der Anstalt im Falle des kleinen Rückkehrrechtes soll dann binnen eines weiteren Jahres erfolgen.

(3) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis bei Errichtung der Anstalt auf diese übergegangen ist, zählt die Beschäftigungszeit bei der Anstalt bei der Anwendung des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 2. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 222), in der jeweils geltenden Fassung, wie eine Beschäftigungszeit als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg mit, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalles erneut Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg sind.

(4) Versorgungsbezüge, die von der Freien und Hansestadt Hamburg oder von f & w fördern und wohnen AöR gezahlt werden, werden zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Anstalt in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie auf einer Tätigkeit bei der Anstalt oder bei den städtischen Pflegezentren, Behindertenheimen, Wohnunterkünften sowie dazu gehörenden sonstigen Betriebsstätten und in der Landwirtschaft des Heinrich-Eisenbarth-Heimes einerseits und auf einer Tätigkeit in den übrigen Bereichen der hamburgischen Verwaltung andererseits beruhen.

§ 19 Personalvertretung

(1) f & w fördern und wohnen AöR ist eine Dienststelle im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 14 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Stelle, bei der die Einigungsstelle nach § 81 HmbPersVG gebildet wird, bestimmt die Satzung. Oberstes Organ von f & w fördern und wohnen AöR im Sinne von § 81 Absatz 8 Satz 2 HmbPersVG ist der Aufsichtsrat.

§ 20 (aufgehoben)

§ 21 Rückerwerb der Grundstücke und Vermögensbindung

(1) Die Veräußerung von Grundstücken oder Teilen davon, die bei Anstaltserrichtung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Anstalt übergegangen sind, bedarf der Einwilligung der Freien und Hansestadt Hamburg. Das Gleiche gilt für die Bestellung von Erbbaurechten.

(2) Die Anstalt hat der Freien und Hansestadt Hamburg mitzuteilen, wenn und soweit diese Grundstücke anderweitig verwendet werden sollen oder in absehbarer Zeit für betriebliche Zwecke nicht mehr benötigt werden.

(3) Auf Verlangen der Freien und Hansestadt Hamburg hat die Anstalt diese Grundstücke ganz oder teilweise zum Verkehrswert im Rahmen der Nutzung lasten- und nutzungsfrei an die Freie und Hansestadt Hamburg zurück zu übereignen, soweit sie für betriebliche Zwecke der Anstalt nicht mehr benötigt werden.